



1. Quartal 2019

www.pwc.at/publikationen



Veranstaltungshinweis:

**ESEF Event am 04. April
2019**

Nehmen Sie an unserer ESEF Veranstaltung teil und erfahren Sie mehr über das einheitliche elektronische Berichtsformat in Europa. Details und Informationen zur Anmeldung finden Sie auf Seite 9.

Unternehmensrecht aktuell

**Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht**

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Entwicklungen auf EU-Ebene	4
Tätigkeiten des AFRAC	6
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW).....	8
Neues aus der Rechtsprechung	9
Wissenswertes	11
Ansprechpartner in Ihrer Nähe.....	12
Bestellungen	12



Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Regierungsvorlage – Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019

Die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Unternehmensgesetzbuch, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 sowie das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert werden (Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019), wurde auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht und befindet sich derzeit in den Ausschussberatungen des Nationalrates.

Regelungsinhalt

Ziel durch die Zurücknahme von über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehenden Regelungen („Gold Plating“) ist die Beseitigung von unnötigen Belastungen für die betroffenen Normadressaten. Die anlässlich der Umsetzung der Bilanz-Richtlinie durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 aufgetretenen Anwendungsschwierigkeiten sollen durch die geänderten Bestimmungen beseitigt werden.

Die neuen Regelungen des Unternehmensgesetzbuches betreffen folgende Inhalte:

- Definition des beizulegenden Zeitwerts
- Einschränkung der Wesentlichkeit entfällt
- Folgebewertung des Anlage- und Umlaufvermögen
- Personalrückstellungen
- Offenlegung der Bilanz bei Kleinstkapitalgesellschaften

Über die geplanten Änderungen des Unternehmensgesetzbuches wurde bereits im Detail im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 4. Quartal 2018 berichtet; auf diesen darf an dieser Stelle verwiesen werden. Sobald die Regelungen zum Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden, wird im Rahmen dieses Newsletters nochmals darauf eingegangen.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ist für 1. Juli 2019 geplant; diese sind erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Die Regierungsvorlage zum Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 sowie die dazugehörigen Materialien stehen [hier](#) zum Download bereit.

Ministerialentwurf – Änderung des Börsegesetzes 2018

Der Ministerialentwurf zu dem Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert werden soll, wurde veröffentlicht (120/ME, 26. GP). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Art 1 Z 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Aktionärsrechterichtlinie II), umgesetzt. Mit der Umsetzung in nationales Recht wird in das Börsegesetz 2018 ein neuer Abschnitt „5. Hauptstück“ zu den „Aktionärsrechten“ eingefügt.

Regelungsinhalt

Durch die Aktionärsrechterichtlinie werden vier Themenbereiche geregelt, wobei nur die ersten zwei Gegenstand des derzeitigen Gesetzesentwurfes sind:

- Identifikation der Aktionäre
Die Gesellschaft soll ihre Aktionäre identifizieren können, um direkt mit diesen zu kommunizieren, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit der Aktionäre mit der Gesellschaft erleichtert werden. Durch die Verpflichtung der Intermediäre, Informationen über die Identität der Aktionäre weiterzuleiten, ist die Identifizierung der Aktionäre durch die Gesellschaft möglich und damit die Ausübung der Aktionärsrechte sichergestellt.
- Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern
Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter werden dazu verpflichtet, eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, in der sie beschreiben, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren. Diese muss auch öffentlich bekannt gemacht werden. Stimmrechtsberater müssen künftig öffentlich auf den Verhaltenskodex, den sie anwenden Bezug nehmen und über die Anwendung dieses Verhaltenskodex Bericht erstatten.
- Abstimmung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht
- Related Party Transactions

Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen sollen mit 10. Juni 2019 in Kraft treten.

Die Materialien zur Änderung des Börsegesetzes 2018 stehen unter folgendem [Link](#) auf der Homepage des Parlaments zur Verfügung.

Entwicklungen auf EU-Ebene

EU-Kommission verabschiedet ESEF-Verordnung

Im Dezember 2018 wurde der EU-Kommission ein Entwurf eines technischen Regulierungsstandards von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Spezifizierung eines Einheitlichen Europäischen Elektronischen Formats (ESEF) vorgelegt. Der Entwurf wurde als delegierte Verordnung von der Kommission verabschiedet; das europäische Parlament sowie der Rat der EU können jedoch derzeit noch Einwände erheben. Sollte kein Veto erhoben werden, tritt die Verordnung in Kraft und börsennotierte Unternehmen haben die Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2020 beginnen, den ESEF-Vorgaben entsprechend zu veröffentlichen.

Durch das ESEF sind künftig die Jahresfinanzberichte in dem einheitlichen Berichtsformat XHTML (Extensible Hypertext Markup Language Format) zu veröffentlichen. Diese Vorgabe betrifft sämtliche Jahres- und Konzernabschlüsse von EU-Emittenten. Durch dieses Format soll sichergestellt werden, dass eine Darstellung in jedem Standardbrowser sowie durch die maschinelle Auslesbarkeit perioden- und unternehmensübergreifende Analysen ermöglicht werden. Zielsetzung des ESEF ist daher die Steigerung der Transparenz und Vergleichbarkeit.

In einem ersten Schritt (Geschäftsjahr 2020) sind primäre Abschlussbestandteile (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung) sowie Basisinformationen (bspw Unternehmensname, Sitz, Rechtsform) zu etikettieren (sog „tagging“, dh mit weiteren Informationen versehen). Nach Ablauf der zweijährigen „Schonfrist“ erweitern sich zum 1.1.2022 die Berichtspflichten. Es sind mehr als 200 weitere Anhanginformationen zu etikettieren. Eine Liste der einzelnen Angabepflichten ist im Anhang der delegierten Verordnung enthalten.

Die delegierte ESEF-Verordnung steht auf der Homepage der Europäischen Kommission zum [Download](#) zur Verfügung.



An dieser Stelle dürfen wir auf die Veranstaltung „ESEF: Das einheitliche elektronische Berichtsformat in Europa“ am 4. April 2019 im PwC Office Wien hinweisen; siehe dazu unten den „Veranstaltungshinweis“.

Update Aktionärsrechterichtlinie II: Leitlinien zum neuen Vergütungsbericht

Die Aktionärsrechterichtlinie II (Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre) sieht unter anderem vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich einen separaten Vergütungsbericht erstellen. Darin sind für jedes einzelne Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats Informationen über

deren Vergütung sowie Informationen zur Umsetzung der sog Vergütungspolitik anzugeben.

Die EU-Kommission hat Anfang März 2019 einen Entwurf für unverbindliche Leitlinien zur standardisierten Darstellung der Informationen nach Art 9b Abs 1 der EU-Richtlinie im Vergütungsbericht vorgelegt. Die Leitlinien sollen auch nach Veröffentlichung (voraussichtlich im Juni 2019) der endgültigen Fassung unverbindlich bleiben.

Unter anderem beinhalten die Leitlinien folgende Themen:

- Informationen zur Vergütung allgemein: Angaben zu den gewährten oder geschuldeten variablen und fixen Vergütungsbestandteilen (je Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats); Aufwendungen für Altersversorgung; Vorjahreszahlen in den Tabellen.
- Informationen zu Aktien und Aktienoptionen: Angaben in standardisierten Tabellen; Angabe von Detailinformationen (bspw Gewährungs- und Erdienungszeitpunkt, die Ausübungsperiode und der Ausübungspreis).
- Informationen zur Rückforderung von Vergütungsbestandteilen: Angaben, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.
- Vergleichende Darstellung: Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Leistung der Gesellschaft und der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung.

Die Aktionärsrechterichtlinie II ist unter folgendem [Link](#) verfügbar und die von der Kommission veröffentlichten Leitlinien können [hier](#) abgerufen werden.

Tätigkeiten des AFRAC

Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) veröffentlicht

Wie bereits im Newsletter Unternehmensrecht aktuell vom 4. Quartal 2018 berichtet, hat das AFRAC im Oktober 2018 einen Entwurf für die Stellungnahme 33 zur Kapitalkonsolidierung (UGB) gefasst. Nun wurde diese im März 2019 veröffentlicht.

Die Stellungnahme befasst sich mit der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nach UGB. Ziel der Stellungnahme ist die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der betreffenden Bestimmungen, indem sowohl die Regelungen der Vollkonsolidierung konkretisiert als auch die im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss bestehenden Zweifelsfragen entsprechend adressiert werden. Die Stellungnahme gilt für sämtliche Unternehmen, die verpflichtet sind einen Konzernabschluss aufzustellen (§ 244 UGB). Das für die Anwendung des § 254 UGB maßgebliche Mutter-Tochter-Verhältnis ist nach der genannten Bestimmung zu beurteilen. Die in dieser Stellungnahme aufgestellten Grundsätze sind branchenunabhängig für alle Unternehmen anwendbar. Keine Anwendung findet die Stellungnahme auf Mutterunternehmen, die gem § 245a UGB einen den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechenden Konzernabschluss aufstellen. Die Stellungnahme ist auf Erst- Folge- und Endkonsolidierungen betreffend Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen.

Die Stellungnahme hat ua folgende Themen zum Inhalt:

- Definitionenkatalog
- Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung
- In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten
- Folgekonsolidierung
- Endkonsolidierung
- Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern
- Angaben im Konzernanhang

Die AFRAC-Stellungnahme 33 kann unter folgendem [Link](#) auf der Homepage des AFRAC abgerufen werden.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 12. Dezember 2018

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AF-RAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zu-grunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	Q4 2018	geplant	
		Q1 2019	Q2 2019
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB	E-St	St	
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)		E-St	E-St
CL zum IASB DP/2018/1 „Financial Instruments with Characteristics of Equity“	K		

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, St = Stellungnahme

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: März 2019

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 1 2019	Quartal 2 2019	Quartal 3 2019	Quartal 4 2019
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
IT-Dialog mit der FMA - Neue Sub-AG ZaDiG				
Untersuchungshandlungen zu Credit Claims				
Aktualisierung des Fachgutachtens über die aufsichtsrechtliche Prüfung (§ 263 VAG) und den Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG) (KFS/VU 1)	B			
Überarbeitung der Vollständigkeitserklärung für Versicherungen VU 1/KFS VE 1	E / B			
Vorschlag an die FMA zur Prüfung gruppeninterner Transaktionen	B			
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14)	E	B		
Erarbeitung eines Fachgutachtens zu Fragen der Prüfung und Rechnungslegung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	E	B		
Erarbeitung einer Stellungnahme zur Vorgehensweise bei Prüfungen der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen (gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Anti-Geldwäsche)		E	B	
Erarbeitung eines Fachgutachtens über die Erstellung eines Gutachtens zu SKS-Systemen i.S.d. § 153b BAO (gemeinsam mit dem Fachsenat für Steuerrecht)	E	B		
Anpassung des Fachgutachtens zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften im Hinblick auf Fee Cap (KFS/PE 19)				
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25)		B		
Stellungnahme zu IFAC Entwürfen ISQM1, ISQM2 und ISA 220 Revised		B		
Beschluss über endorsement ISA 540	B			
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) i.Z.m. der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Überarbeitung Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)	E	B		

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Schädigung einer GmbH durch Dritte

Im vorliegenden Fall war der Kläger geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde. Der Kläger behauptet, dass das Konkursgericht bei der Abwicklung des Verfahrens seine Pflichten rechtswidrig und schuldhaft verletzt habe. Er begehrt Ersatz für jenen Schaden, den er dadurch erlitten habe, dass er für Gesellschaftsschulden aufgrund begründeter persönlicher Haftungen gegenüber Gläubigern der GmbH einzustehen habe. Weiters bringt er vor, dass die Gesellschaft sein „Eigentum“ sei und er „als Gesellschafter in einem absolut geschützten Rechtsgut geschädigt“ worden sei.

Der OGH führte dazu aus, dass Nachteile im Vermögen der Gesellschafter einer GmbH, die lediglich den Schaden der Gesellschaft reflektieren, nicht als ersatzfähige Schäden der Gesellschaft anzusehen sind. Wird eine GmbH durch einen Dritten geschädigt, ist der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil entwertet wird, mit diesem Nachteil als mittelbar Geschädigter anzusehen. Anspruch auf Schadenersatz hat nur die unmittelbar geschädigte GmbH. Weiters gibt der OGH an, dass hier das sog Trennungsprinzip gem § 61 Abs 1 und 2 GmbHG zu beachten ist, welches eine strikte Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bzw damit auch zwischen Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen der Gesellschafter anordnet.



OGH 29.8.2018, 1 Ob 81/18w

Scheinbeschluss und Stimmverbot eines GmbH-Gesellschafters

Die klagende Partei ist Minderheitsgesellschafterin der beklagten Partei, die nur noch eine weitere Gesellschafterin (eine GmbH) hat. Die Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschafterin sind auch einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer der Beklagten.

In der Generalversammlung am 26.5.2017 wurden mit den Stimmen der Minderheitsgesellschafterin Beschlüsse über die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der GmbH gegen die Mehrheitsgesellschafterin gefasst. Diese Generalversammlung wurde aber im Vorfeld abberaumt. In einer weiteren Generalversammlung am 12.7.2017 wurde mit den Stimmen der Mehrheitsgesellschafterin gegen jene der Minderheitsgesellschafterin der Beschluss auf Feststellung der Nichtigkeit und Aufhebung der Beschlüsse vom 26.5.2017 gefasst. Die Minderheitsgesellschafterin erhob Anfechtungsklage gegen den Beschluss vom 12.7.2017. Das Berufungsgericht bejahte einen Stimmrechtsausschluss der Mehrheitsgesellschafterin nach § 39 Abs 4 GmbHG, erklärte den Beschluss vom

12.7.2017 für nichtig und stellte fest, dass der diesem Beschluss zugrunde gelegene Antrag abgelehnt worden sei.

Der OGH hatte in außerordentlicher Revision der beklagten Partei (Mehrheitsgesellschafterin) zu entscheiden und wies diese zurück. Das Gericht führte aus, dass es sich bei den in der Generalversammlung vom 26.5.2017 gefassten Beschlüsse, wegen der bereits zuvor erfolgten Abberaumung, um Scheinbeschlüsse handelt. Weiters hat der betroffene Mitgesellschafter bei der Beschlussfassung über einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit und Aufhebung dieser Scheinbeschlüsse kein Stimmrecht.



OGH 21.11.2018, 6 Ob 191/18h

Wissenswertes

Reminder – Neue „Pensionstafeln AVÖ 2018-P“ und deren Folgen für den Jahresabschluss 2018

Die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) hat im August 2018 die bestehenden „Sterbetafeln“ aktualisiert und als „Pensionstafeln AVÖ 2018-P“ neu veröffentlicht. Die Höhe der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen setzt sich aus mehreren Parametern zusammen. So sind bspw. Wahrscheinlichkeitsannahmen (Lebenserwartung, die Wahrscheinlichkeit einer Invalidisierung oder Eheschließung), Ansammlungsverfahren, Ansammlungszeitraum, etc. bei der Berechnung des zu schätzenden Erfüllungsbetrages zu berücksichtigen. Eine Anwendung der neuen „Sterbetafeln“ ist daher umgehend erforderlich. Durch die Anpassungen der Sterbewahrscheinlichkeit und der späteren Eheschließung, geht die AVÖ daher von einem Anstieg der Pensionsverpflichtungen sowie der Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen aus. Es ist möglich, dass die ergebnismäßigen Auswirkungen einen derartigen Umfang erreichen, dass ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage selbst durch eine zusätzliche Anhangsangabe nicht mehr vermittelt werden kann. Für diese Fälle wurde eine Verordnungsermächtigung im Unternehmensgesetzbuch geschaffen, wonach der zuständige Bundesminister die Ausnahmefälle zu definieren und vorzugeben hat, in welcher Art und Ausmaß von der jeweiligen Bestimmung abgewichen werden muss und welche Anhangsangaben zusätzlich erforderlich sind („Override-Verordnung“).

Wir haben bereits im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 4. Quartal 2018 darüber berichtet. Für nähere Informationen darf an dieser Stelle auf diesen Newsletter verwiesen werden ([Download](#)).



Veranstaltungshinweis:

Veranstaltungstitel:

ESEF: Das einheitliche elektronische Berichtsformat in Europa

Wann: 04. April 2019 ab 15:30

Wo: PwC Wien, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Kontakt: Katrin Gröger

Tel.: +43 1 501 88-5194

E-Mail: katrin.groeger@pwc.com

Anmeldung: <https://veranstaltungen.pwc.at/nach-datum>

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

Bettina Szaurer

Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com

Annette Köll

Tel: +43 1 501 88-1648
annette.koell@pwc.com

Daniela Ziehfrend

Tel: +43 1 501 88-1627
daniela.ziehfrend@pwc.com

Bestellungen

Sie können den Newsletter Unternehmensrecht aktuell über die Homepage von PwC Österreich über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.at/de/newsletter>

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, erfolgt dies ebenfalls über den oben angeführten Link.

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.